

3. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 135 "Hof Mosting"

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1122) und der §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 295) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 295), hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 "Hof Mosting", bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

§ 1

Zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den errichteten Gebäuden sind in den Vorgartenbereichen Einfriedungen an allen Straßen als Holzzäune, Hecken oder Mauern in einer Höhe von bis zu 0,60 m zulässig.

§ 2

Entlang der seitlichen und hinteren (privaten) Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen als Holzzäune, Mauern oder Hecken zulässig.

§ 3

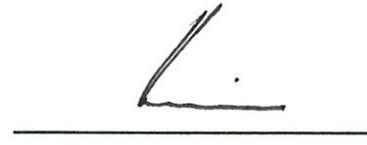
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Der § 4 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 135 "Hof Mosting" tritt mit Inkrafttreten dieser Änderung außer Kraft.

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 20. März 1990 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 beschlossen.


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.04.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wallenhorst, den 24. Februar 1992




Gemeindedirektor

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 14. Mai 1991 der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.08.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.09.1991 bis 04.10.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

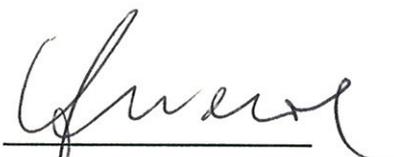
Wallenhorst, den 24. Februar 1992




Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28. Januar 1992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 24. Februar 1992


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~unter Erteilung von Auflagen/Maßnahmen~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den **25. JUNI 1992**

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
in Vertretung





Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 12 BauGB am 15.10.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.10.1992 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 26.10.1992




Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den 25.10.1993

(Siegel)

gez. Klein

Gemeindedirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor